

NEGATIV-KRITERIEN

MENSCHENWÜRDE

VERLETZUNG DER ILO-ARBEITSRECHTENORMEN / MENSCHENRECHTE

Menschenrechte und Kernarbeitsnormen der ILO (International Labour Organization) bilden wesentliche gesellschaftliche Grundpfeiler des globalen Zusammenlebens. Eine globale Ratifizierung ist ebenso wie eine gelebte Umsetzung in vielen Staaten bis heute nicht gegeben. In Staaten ohne Ratifizierung der Kernnormen (z.B.: China, USA) ist demnach ein proaktiver Zugang des Unternehmens im Rahmen der lokalen Möglichkeiten notwendig, um deren Einhaltung sicherzustellen. Auch mögliche menschenrechtsverletzende Auswirkungen und Effekte von Produkten und Dienstleistungen eines Unternehmens sind zu berücksichtigen.

Kernarbeitsnormen: <http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/kernarbeitsnormen/index.htm>

MENSCHENUNWÜRDIGE PRODUKTE

Unter menschenunwürdig werden jene Produkte verstanden, die in scharfem Widerspruch zu den Werten einer Gemeinwohlökonomie stehen. Hierunter fallen u.a. Waffen, Atomkraftwerke, ethisch problematische Gen-Technologien und Luxusgüter. Um eine Pauschalverurteilung ganzer Produktparten zu vermeiden, gilt es, diesen Aspekt in Zukunft präziser zu formulieren und etwaige Ausnahmen zu benennen (z.B.: Jagdwaffen).

BESCHAFFUNG BEI BZW. KOOPERATION MIT UNTERNEHMEN, WELCHE DIE MENSCHENWÜRDE VERLETZEN

Die Produktion vieler Güter des täglichen Gebrauchs ist mit großen sozialen und ökologischen Problemen verbunden (z.B.: fossile Energieträger, agrarische Erzeugnisse, Telekommunikation und Elektronik). Folglich ist es für fast kein Unternehmen möglich, Verletzungen der Menschenwürde in der Lieferantensphäre auszuschließen.

SOLIDARITÄT

FEINDLICHE ÜBERNAHME

Auf dem globalen Markt gilt derzeit: fressen und gefressen werden. Aktiengesellschaften beispielsweise können sowohl gegen den Willen der Geschäftsführung als auch der Beschäftigten „feindlich“ übernommen werden. In der Gemeinwohl-Ökonomie soll der Stärkere den Schwächeren nicht fressen dürfen. Eine einvernehmliche Verbindung ist hingegen kein Problem: Es müssen aber sowohl die Geschäftsführung als auch die Beschäftigten zustimmen. Liegt diese Zustimmung nicht vor, gilt die Übernahme als feindlich.

ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT

MASSIVE UMWELTBELASTUNGEN FÜR ÖKOSYSTEME

Unternehmen greifen durch ihre Aktivitäten mitunter massiv in Ökosysteme ein, u.a. durch Zerstörung wichtiger Lebensräume, Rodung, Rückstände in Wasser, Luft und Boden. Verursacht ein Unternehmen nachgewiesenermaßen Umweltbelastungen oder wird deshalb sogar verurteilt (z. B.: Belo Monte Staudamm in Brasilien) gilt das Negativkriterium.

GROBE VERSTÖßE GEGEN UMWELTAUFLAGEN (Z.B.: GRENZWERTE)

Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn ein Unternehmen vorsätzlich gegen Umweltauflagen verstößt, wie zum Beispiel durch wiederholtes Überschreiten von Grenzwerten.

GEPLANTE OBSOLESZENZ

Unter „geplanter Obsoleszenz“ wird die produktionstechnisch vorgenommene Verkürzung der Lebensdauer von Produkten durch den Hersteller verstanden. Hierunter fallen neben der eigentlichen Gestaltung auch die Nicht-Reparierfähigkeit von Produkten. Bekanntestes Beispiel des 20. Jahrhunderts war die Glühbirne, deren Lebenszeit von den Herstellern zwecks Umsatzsteigerung künstlich verkürzt wurde.

SOZIALE GERECHTIGKEIT

UNGLEICHBEZAHLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN

Unter Missachtung des Grundsatzes: gleicher Lohn für gleiche Arbeit erhalten viele Frauen immer noch für die gleiche Arbeitsleistung wie Männer geringeren Lohn oder geringeres Gehalt – obwohl es gesetzwidrig ist. Doch nicht immer wird geklagt. Angst und immer noch wirksame Rollenbilder und patriarchale Denk- und Handlungsmuster verhindern im dritten Jahrtausend die soziale und ökonomische Gleichstellung von Mann und Frau. Unternehmen sollten ihren Beitrag leisten, dass Männer und Frauen vollkommen gleich behandelt und für gleiche Leistung gleich bezahlt werden. Wird ein Unternehmen rechtskräftig verurteilt wegen Ungleichbehandlung und Ungleichbezahlung oder gibt es massive und glaubwürdige Hinweise, dass diese der Fall ist (z. B. Wal Mart: <http://www.taz.de/1/zukunft/wirtschaft/artikel/1/frauen-scheitern-mit-sexismus-klage/> und <http://www.sueddeutsche.de/karriere/usa-klage-wegen-diskriminierung-frauen-scheitern-mit-sammelklage-gegen-wal-mart-1.1110904>) gilt das als gravierendes Negativkriterium. Die Gemeinwohl-Bilanz will hier den Gesetzgeber nicht ersetzen, sondern ergänzen und verstärken.

ARBEITSPLATZABBAU ODER STANDORTVERLAGERUNG TROTZ GEWINN

Ein Unternehmen, das dem Gemeinwohl dient, wird bei stabiler Gewinnlage weder Arbeitsplätze abbauen noch Standorte schließen. Bei rein gewinnorientierten Unternehmen stehen solche Maßnahmen auf der Tagesordnung. Das Wohl der EigentümerInnen wird über das Wohl aller anderen Berührungsgruppen gestellt. Das sollte nicht sein, weil ein Unternehmen nicht dazu da ist, nur das Wohl einer bestimmten Berührungsgruppe zu maximieren.

UNTERNEHMEN IN STEUEROASEN

Zahlreiche Großunternehmen errichten Zweigstellen oder Briefkastenfirmen in Steueroasen, um ihre Steuerleistung zu „optimieren“. Doch das ist ein Vergehen am Gemeinwesen: einerseits alle Leistungen der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen – Bildung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Verkehrsinfrastruktur, Rechtsstaat und Verwaltung – und andererseits keinen fairen Beitrag zu leisten. Zudem haben vor allem Großunternehmen die Möglichkeit der Steuervermeidung, das K.o.-Foul wird auch das ist kleineren Unternehmen unfair. Die OECD weist eine Liste von Steueroasen aus:

http://www.oecd.org/document/57/0,3343,en_2649_33745_30578809_1_1_1_37427,00.html

Das „Global Tax Justice Network“ hat den Finanzschattenindex erstellt:

<http://www.financialsecrecyindex.com/>

www.taxjustice.net/cms/upload/pdf/FSI-Einfuehrung_Final.pdf

EIGENKAPITALVERZINSUNG ÜBER 10%

Kapitaleinkommen sind per se problematisch weil sie a) die Wirtschaft zum Wachstum zwingen: Jede Erwartung, für ein zur Verfügung gestelltes Kapital ein Einkommen zu erzielen, und sei es auch nur im Ausmaß der Inflation, zwingt die Wirtschaft zum Wachstum; und b) Zwei Drittel des Vermögens, auch des Finanzvermögens sind in den Händen von zehn Prozent der Bevölkerung. Folglich strömen auch mindestens zwei Drittel der Kapitaleinkommen nur zehn Prozent der Bevölkerung zu. Es ist sogar ein höherer Anteil, weil die Kapitaleinkommen umso höher sind, je reicher jemand ist. Der Kapitalismus ist ein „positiv rückgekoppeltes System“: Je reicher jemand ist, desto leichter wird das weitere Reichwerden, auch wenn keine Arbeitsleistung erbracht wird. Die Mehrheit der Großvermögen wurde ererbt, nicht erarbeitet. Deshalb sind a) der Wachstumszwang umso größer und b) die Verteilung umso ungerechter, je höher die Kapitaleinkommen sind. Im Durchschnitt können bei einem realen zweiprozentigen Wirtschaftswachstum alle Einkommen um zwei Prozent wachsen. Höhere Zuwachsraten sind in nur Ausnahmeunternehmen und -branchen möglich, aber nicht in Durchschnittsunternehmen und -branchen. Alle Unternehmen können einen Beitrag zur Lösung dieser Probleme leisten, indem sie die Kapitaleinkommen minimieren. Extremes Zuwiderverhalten wie etwa durch die dauerhafte Ausschüttung zweistelliger Renditen auf das Eigentum über einen Zeitraum von fünf Jahren sind als Negativkriterium zu werten.

DEMOKRATISCHE MITBESTIMMUNG UND TRANSPARENZ

NICHTOFFENLEGUNG ALLER BETEILIGUNGEN UND TOCHTERUNTERNEHMEN

Transparenz ist eine Grundvoraussetzung für Vertrauen, Kontrolle, Demokratie und die Verhinderung von Machtkonzentration. Unternehmenseigentum ist nicht reine Privatsache, sondern betrifft auch die Allgemeinheit. Es sollte offengelegt werden, welche Sub-Firmen überhaupt bestehen und wer (Mit-) Eigentümer welchen Unternehmens ist. Gibt es hier keine Transparenz, wird Steuerhinterziehung (z. B. anonyme Trusts oder Briefkastenfirmen in Steueroasen), Umweltzerstörung (z. B. Tankschiffe von EU-Unternehmen fahren unter panamesischer Flagge), Kriminalität (z. B. Korruption über Scheinfirmen) und

Demokratieuntergrabung (z. B. versteckte Parteispenden) Tür und Tor geöffnet. Auch Unternehmen sind soziale Gebilde und an deren Regeln (Lizenzvergabe, Rechtsgrundlage für „juristische Personen“) gebunden - deshalb müssen sie sich transparent zeigen und deklarieren. Der Datenschutz hat hier Nachrang. Auch „natürliche Personen“ müssen ganz selbstverständlich ihren jeweiligen Wohnsitz den Behörden melden.

VERHINDERUNG EINES BETRIEBSRATS

Voraussetzung für die Errichtung eines Betriebsrats ist, dass in einem Betrieb (im Sinne des § 34 Abs. 1 ArbVG) mindestens fünf ArbeitnehmerInnen dauernd beschäftigt sind.

Eine Verhinderung des Betriebsrates liegt vor, wenn die Geschäftsführung durch unterschiedliche Maßnahmen der Konstituierung bzw. Wahl eines Betriebsrates entgegenwirkt.

Belegbar ist die Verhinderung nur teilweise:

Hilfreich könnte eine anonyme MitarbeiterInnenbefragung, in der abgefragt wird, wer sich einen Betriebsrat wünscht, ob es Maßnahmen der Verhinderung gab und wie mit MitarbeiterInnen umgegangen wurde, die sich dafür eingesetzt haben. Auch könnte man sich bei der Arbeiterkammer oder den jeweiligen Gewerkschaften informieren, ob gegen den Betrieb Beschwerden vorliegen oder einschlägige negative Erfahrungen dokumentiert sind.

Die Beweislast könnte aber auch umgekehrt werden, dass die Geschäftsführung beweisen muss, dass es keine Verhinderungen gab.

Letztendlich obliegt es dem Auditor, ein ausgewogenes Urteil zu fällen...

[Skripten zum Arbeitsrecht/ Betriebsrat \(VOEGB\)](#)

Infoplattform der OEGB: www.betriebsraete.at

Redakteur: Christian Rüther: chrisruether@gmail.com